

Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. September 2019 folgende Neufassung der Kindergartenordnung der Stadt Gernsbach beschlossen.

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

In einzelnen Einrichtungen werden Kinderkrippen betrieben. Für die Kinderkrippe gelten die Bestimmungen dieser Kindergartenordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle der Bezeichnung Kindergarten die Bezeichnung Kinderkrippe tritt.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Die Einrichtungen werden von der Stadt Gernsbach als öffentliche Einrichtung gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg privatrechtlich betrieben.

§ 2 Aufnahme

1. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen zu betreuen, soweit geeignete Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. In die Kinderkrippe werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, soweit es die Kapazität der Krippengruppe zulässt.
3. Kinder mit Behinderung werden, soweit möglich, in den Gruppen mitbetreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.
5. In die Einrichtungen können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch des Kindergartens keine Bedenken bestehen.
6. Für die Aufnahme des Kindes sind die Vorlage der unterzeichneten Anmeldung des Sorgeberechtigten, die ausgefüllten Erklärungen sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erforderlich.

§ 3 **Abmeldung**

1. Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu überreichen.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, ist mitzuteilen, ob sie bis zum 31.07. oder bis zum 31.08. den Kindergarten besuchen werden.

§ 4 **Ausschluss**

Der Einrichtungsträger kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- das Nichtbezahlen des nach § 7 Ziffer 11 zu entrichtenden Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung durch den Träger.
- wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht besucht.
- wenn die in der Kindergartenordnung und jeweiligen Hausordnung der einzelnen Einrichtung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet werden (z.B. verspätete Abholung des Kindes in der Einrichtung)

- wenn das Kind zu unangemessenen Verhaltensauffälligkeiten gegenüber anderen Kindern oder Erzieherinnen neigt und erzieherische Maßnahmen keine Wirkung zeigen, auch nicht nach schriftlicher Androhung gegenüber den Eltern / Personensorgeberechtigten.
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht behoben werden können.
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten dem Kindergartenpersonal derart gegenüber auftreten, dass der Einrichtungsträger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

§ 5 **Besuch des Kindergartens** **- Öffnungszeiten -**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- bzw. Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der, nach Anhörung des Elternbeirats, vom Träger festgesetzten Ferien, geöffnet. Die Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen sind unterschiedlich und in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.

§ 6 **Ferien und Schließung des Kindergartens** **aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Hierbei

sollen die Ferientermine der allgemein bildenden Schulen in Gernsbach berücksichtigt werden.

2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Lausbefall oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

In diesen besonderen Fällen ist der Träger des Kindergartens bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden.

Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 **Elternbeitrag**

1. Für den Besuch des Kindergartens erhebt der Kindergartenträger von den Sorgeberechtigten einen Elternbeitrag als privatrechtliches Benutzungsentgelt.
2. Der Elternbeitrag wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben und ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
3. Elternbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in den Kindergarten beantragt haben.
4. Die Elternbeiträge sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.
5. Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.
6. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zur Wirksamkeit der Abmeldung zu entrichten.
7. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten zu entrichten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist. Das gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder den Kindergarten aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.
8. Die Höhe des Elternbeitrags errechnet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die, nicht nur vorübergehend, im Haushalt leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des/der Elternbeitragspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt.
9. Die Sorgeberechtigten bei denen das Kind wohnt, sind verpflichtet, jede beitragsrelevante Änderung im Monat der Änderung anzuzeigen (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes im Haushalt, Geburt, Zu- oder Wegzug eines Kindes).

Die Veränderung des Elternbeitrages wird im darauf folgenden Monat berücksichtigt.

Der Kindergartenträger behält sich vor, eine Meldebescheinigung zu verlangen und Nachprüfungen auf der Basis der Vorschriften des Datenschutzes vorzunehmen.

10. Die Kosten für ein evtl. Mittagessen werden nach Bedarf berechnet.

11. Die Elternbeiträge befinden sich im Anhang der Benutzungsordnung.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zu und vom Kindergarten
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbaren Augen- oder Hautkrankheiten, übertragbaren Darmerkrankungen) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Werktag.

Bei Verdacht oder Ausbruch einer dieser Krankheiten ist der Besuch des Kinder-

gartens ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 **Aufsicht**

1. Die pädagogischen Betreuungskräfte sind grundsätzlich während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
3. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen beauftragten Person. Dem Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
4. Ein Kind darf den Heimweg vom Kindergarten ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung übergeben wurde, in der das Kindergartenpersonal sowie der Träger von jeglichen Haftungs- und Regressansprüchen freigestellt wird. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.
5. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
7. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) und Anwesenheit von Personensorgeberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

9. Für Besuchskinder im Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten sowohl auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie in der Einrichtung verantwortlich.
10. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahr.

§ 11 **Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat, entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien, an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 21.11.2011 ihre Gültigkeit.

Gernsbach, den 30. September 2019

Julian Christ
Bürgermeister